Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6687**
18. Wahlperiode 11.11.2015

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Özcan Mutlu, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4898, 18/6677 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1) Der Sport hat eine herausragende Bedeutung in unserer Gesellschaft. Er kann die Menschen gesund halten, Fairness und Teamgeist lehren, er schafft Vorbilder und er ist nicht zuletzt auch ein wichtiger Wirtschaftszweig – im professionellen Sport und noch viel ausgeprägter im Breitensport. Dies macht den Sport in seinen unterschiedlichen Ausprägungen unterstützens- wie schützenswert.
2) Die Bekämpfung des Dopings im Sport obliegt an erster Stelle dem organisierten Sport. Es ist aber zu prüfen, ob ein beschränkter Tatbestand der Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport durch Doping in Betracht kommt. Hierbei ist die Maßgabe, dass das Strafrecht jedoch nur das letzte Mittel sein kein, wenn andere Maßnahmen nicht hinreichend greifen.
3) Die eigenverantwortliche Selbstschädigung von Sportlerinnen und Sportlern, wie sie in Verbindung mit einer vollen Besitzstrafbarkeit pönalisiert werden würde, soll auch weiterhin nicht durch das Strafrecht erfasst werden.
4) Ein Sonderstrafrecht einzig für Leistungssportlerinnen und -sportler wird abgelehnt.
5) Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben und die Erhaltung der Integrität des Sports sind keine strafrechtlich zu schützenden Rechtsgüter.
6) Die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) hat sich zuletzt am 25. Oktober 2015 gegen den Einsatz des Strafrechts gegen Athleteninnen und Athleten ausgesprochen.(www.wada-ama.org/en/media/news/2015-10/wada-statement-on-the-criminalization-of-doping-in-sport). Eine einseitige Gesetzesänderung mit dem Kernstück der vollen Besitzstrafbarkeit sollte aus sportpolitischen Gründen nicht gegen die fundierte Meinung der WADA erfolgen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1) den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzuziehen und stattdessen einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Dopings im Sport vorzulegen, der insbesondere
   a. die Rolle und Unabhängigkeit der Anti-Doping-Ombudsperson stärkt;
   b. Übermittlungspflichten von Staatsanwaltschaften an die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) klar eingrenzt und beschleunigt sowie umgehende Informationspflichten gegenüber Betroffenen enthält;
   c. nach Prüfung des Bedarfs strafrechtlicher Regelungen jedenfalls auf die Einführung einer Strafbarkeit des Besitzes von Dopingmitteln verzichtet;
   d. auf eine Regelung über die Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen in Verträgen zwischen Sportverbänden und Sportlerinnen und Sportlern verzichtet, bis eine höchstrichterliche Klärung durch den Bundesgerichtshof erfolgt ist;
2) der Dopingprävention einen größeren Stellenwert zu geben, indem die finanziellen Mittel im Bereich der Sportförderung des Bundes bedarfsgerecht aufgestockt werden und die Förderung der Sportverbände an umfassende und wirkungsvolle Maßnahmen zur Dopingprävention gekoppelt wird;
3) die Anti-Doping-Forschung auf nationaler und internationaler Ebene zu evaluieren, diese stärker als bisher finanziell zu fördern und dabei insbesondere die Zahlungen für die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zu verstetigen; es muss ausgeschlossen sein, dass Steuergelder zur Förderung einer Pro-Doping-Forschung eingesetzt werden und dafür zweckwidrig eingesetzte Steuergelder sind zurückzufordern;
4) sich gegenüber den Sportverbänden und -organisationen sowie den Institutionen der Dopingbekämpfung für eine bessere Berücksichtigung der Rechte von Athletinnen und Athleten einzusetzen und dies auch in den internationalen Vereinbarungen und in der innerstaatlichen Gesetzgebung zu verankern;
5) sich gegenüber den Sportverbänden und -organisationen dafür einzusetzen, dass an Doping beteiligte Ärzte, Funktionäre und Trainer schärfer sanktioniert werden; Letztere sollen nicht als Bundestrainer angestellt und aus Steuermitteln finanziert werden;
6) die wissenschaftliche Aufarbeitung der Dopingvergangenheit Deutschlands auch für die Zeit nach 1990 voranzubringen und die Verantwortung von Bundesministerien untersuchen zu lassen.

Berlin, den 10. November 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der vorgelegte Gesetzentwurf fußt auf einer falschen Grundannahme eines geradezu romantisierten Ideals des Sports. Der sportliche Wettkampf wird in den Vordergrund gerückt und Athletinnen und Athleten sollen nationale Idole antiken Vorbilds sein. Dieses Bild ist jedoch weit entfernt von der Realität. Der Leistungssport, aber auch Teile des Breitensports, haben sich national wie international zu einer milliardenschweren Industrie entwickelt. Die Devise lautet: noch höher, noch schneller, noch weiter. Nicht mehr der Sport selbst, sondern die kommerzielle Verwertung der Sportlerinnen und Sportler steht im Mittelpunkt.

Das vorgelegte Gesetz ist in seiner Konstruktion nicht überzeugend und setzt sich mehr mit den Symptomen und weniger den Ursachen von Doping im Sport auseinander.

Notwendig in der Dopingbekämpfung ist eine abgestimmte Gesamtstrategie, bei der alle Beteiligten ihren spezifischen Beitrag leisten müssen. Klar geworden ist, dass das bisherige Dopingkontrollsystem nicht verhindern konnte, dass Athletinnen und Athleten es immer wieder und zum Teil über viele Jahre hinweg umgehen konnten. Erkennbar ist auch, dass der Sport alleine mit den Problemen nicht fertig werden kann. Dies bedeutet nicht, dass staatliche Maßnahmen anstelle der Dopingbekämpfung durch den Sport treten sollen. Vielmehr müssen Sport und Staat ihre Maßnahmen und Strategien zur Dopingbekämpfung verbessern und aufeinander abstimmen. Das bestehende Strafrecht zur Ahndung von Dopingvergehen muss konsequenter als bisher angewandt und, wo erforderlich, unter strikter Wahrung rechtsstaatlicher Begrenzungen punktuell maßvoll ausgeweitet werden. Doch das Strafrecht kann die Aufklärung und Ausbildung im Sinne der Ethik des fairen und sauberen Sports nicht ersetzen. Ethik und sportliche Fairness sind kein Fall für das Strafrecht.

Triebfeder des Dopings im Leistungssport sind vor allem für Funktionäre, Medien und Werbende, aber auch für das Umfeld der Sportlerinnen und Sportler wie Trainerinnen und Trainer, die zum Teil erheblichen finanziellen Gewinne, die in diesem Bereich erwirtschaftet werden können. Diese stellen einen Anreiz dar, auf den Wettbewerb im Sport mit illegalen Mitteln einzuwirken. Dabei entstehen Strukturen, die bis in den Bereich der organisierten Kriminalität hineinreichen. Ziel einer Überprüfung eines möglichen Straftatbestandes könnte es daher sein, den fairen wirtschaftlichen Wettbewerb im Sport vor illegalen Praktiken zu schützen, die zu nicht hinnehmbaren Wettbewerbsverzerrungen führen. Im wirtschaftlich relevanten Bereich des Sports sollen möglichst gleiche Grundvoraussetzungen herrschen.

Aufgrund der Kommerzialisierung zahlreicher Bereiche des Sports – zum Beispiel durch hohe Start- und Preisgelder sowie Werbeverträge in Millionenhöhe – hat auch beim Doping die Professionalisierung Einzug gehalten. Daher müssen besonders die Neustrukturierungsgespräche des Spitzensports in Deutschland zu neuen Ansätzen führen, die den Weg für einen dopingfreien Sport in Deutschland aufzeigen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333